



Brüssel, den 29. März 2022
(OR. fr)

Interinstitutionelle Dossiers:
2018/0086(NLE)
2018/0085(NLE)

7569/1/22
REV 1

VISA 53
COLAC 15

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Juli 2014 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen zur Änderung der Abkommen zwischen der Europäischen Union/Gemeinschaft und Antigua und Barbuda, dem Commonwealth der Bahamas, Barbados, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Mauritius, der Föderation St. Kitts und Nevis und der Republik Seychellen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte aufzunehmen¹, übermittelt.
2. Der Rat hat den entsprechenden Beschluss am 9. Oktober 2014 erlassen. Mit diesem Beschluss wird die Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Brasilien über ein Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten genehmigt.
3. Am 31. Oktober 2017 wurde der Entwurf des Abkommens von der Kommission und Brasilien paraphiert.

¹ COM(2014) 468 final.

4. Die Kommission hat am 11. April 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten² zusammen mit einem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang zu dem genannten Vorschlag³ sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens⁴ übermittelt.
5. Am 26. November 2018 hat der Rat den Beschluss über die Unterzeichnung⁵ angenommen.
6. Das Vereinigte Königreich ist seit dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, und der zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union vereinbarte Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020.
7. Nach einem anfänglichen Aufschub wurde das Abkommen mit der Föderativen Republik Brasilien am 27. September 2021 im Namen der Union unterzeichnet. Am selben Tag teilte die Union Brasilien in einer Verbalnote mit, dass das Vereinigte Königreich infolge der unter Nummer 6 dieses Vermerks genannten Ereignisse für die Zwecke des Abkommens nicht als Mitgliedstaat der Union behandelt wird und es daher weder unter dieses Abkommen fällt noch dadurch gebunden ist.
8. Der Beschluss über den Abschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
9. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

² Dok. 7924/18 + COR 1.

³ Dok. 7924/18 ADD 1.

⁴ Dok. 7926/18.

⁵ Dok. 13444/18.

10. Der Rat hat am 9. November 2021 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Text des Abkommens zur Zustimmung zuzuleiten.
11. Das Europäische Parlament hat am 24. März 2022 seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt⁶ und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Brasiliens zuzuleiten.
12. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - a) den Beschluss über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 13445/1/18 REV 1 auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt annimmt;
 - b) beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses sowie der Wortlaut des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.

⁶ P9_TA(2022)0097.